

Satzung des Vereins
"Irre menschlich Hamburg" e.V. -
Verein für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich
psychischer Erkrankung, seelische Gesundheit.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Irre menschlich Hamburg" e.V. – Verein für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich psychischer Erkrankung, seelische Gesundheit.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1. Der "Irre menschlich Hamburg" e.V. – Verein für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich psychischer Erkrankung und seelische Gesundheit hat zum Ziel, das Verständnis für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Besonderheiten zu fördern und ihrer Stigmatisierung öffentlich entgegen zu wirken. Zu diesem Zweck arbeiten im Verein Experten mit eigener Erfahrung, Angehörige, Experten aus dem beruflichen Umfeld sowie weitere Interessierte und Personen des Öffentlichen Lebens zusammen.
 - 2.2. Zweck des Vereins ist die Ausbildung eines akzeptierenden und selbstbewussten Umgangs mit sich und Anderen. Damit werden gleichzeitig gesundheitsfördernde und pädagogische Ziele verfolgt.
 - 2.3. Aktive Öffentlichkeitsarbeit zum Thema psychische Erkrankung/ Verrücktheit/psychische Gesundheit, schwerpunktmäßig an Schulen und Berufsstätten und in allen gängigen Medien, zum Beispiel durch:
 - Beratung von Personen mit Verantwortung für Personal und Ausbildung.
 - Schaffung und /oder Bereitstellung von Unterrichts- und Anschauungs- Material (zum Beispiel Medienkoffer)
 - a) Vermittlung von Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne psychische Erkrankungen oder Besonderheiten.
 - b) Initiierung von Maßnahmen, die zu einem offenen Umgang mit dem Thema "psychische Erkrankung/ Verrücktheit" führen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein "Irre menschlich Hamburg" e.V. – Verein für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich psychischer Erkrankung, seelische Gesundheit verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sein.
2. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, um die Ziele des Vereins zu fördern und/oder sich in der Vereinsführung betätigen.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines besonderen Mitgliedsbeitrages. Sie haben in der Mitgliederversammlung nur eine beratende Stimme.
4. Ehrenmitglieder unterstützen den Verein durch ihren guten Namen. Sie haben in der Mitgliederversammlung nur eine beratende Stimme.
5. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag – bei Ehrenmitgliedern durch Antrag eines Mitgliedes mit Nennung der Gründe und Beifügung der betreffenden Einverständniserklärung – und seine Annahme durch den Vorstand.
6. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des Vereins verpflichtet. Dazu gehört für ordentliche Mitglieder die Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge für Fördermitglieder die Förderung der Zwecke des Vereins durch Spenden und für Ehrenmitglieder die Unterstützung der Aktivitäten des Vereins durch ihren guten Namen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag.

1. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten wirksam werden.
3. Mitgliedsbeiträge und Spenden können bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet werden.

§ 7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten oder Handeln grob gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Verwirklichung des Vereinszweckes gefährdet.
2. Vor Beschlussfassung über den Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu äußern oder schriftlich Stellung zu nehmen.
3. Der Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zuzustellen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins. Sie beschließt über die

- a) Grundzüge der Vereinsarbeit
- b) Anträge von Mitgliedern
- c) Größe des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ggf. der geschäftsführenden Person.

Rechnungsprüfer/in und ihre Stellvertretung können gewählt werden.

- e) Beitragsordnung
- f) Verwendung der Vereinsmittel
- g) Verabschiedung des Rechenschafts- und Kassenberichtes sowie der Entlastung des Vorstandes
- h) Änderung der Satzung

- i) Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet auf Einladung des Vorstandes eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher mit einer Tagesordnung zuzustellen. Maßgeblich ist das Datum der Aufgabe bei der Post.
3. Teilt ein Mitglied dem Verein eine Email-Adresse zum Zweck der zukünftigen Kommunikation mit, so erklärt es sich damit einverstanden, dass der künftige Schriftverkehr elektronisch abgewickelt werden kann.
4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf, wobei er die bei ihm bis zum Ablauf der Einladungsfrist eingegangenen Anträge zur Tagesordnung zu berücksichtigen hat. Später oder auf der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – mit Ausnahme solcher zu Satzungsänderungen oder zur Vereinsauflösung – legt der/die Versammlungsleiter/in der Mitgliederversammlung ergänzend zur Beschlussfassung über die Tagesordnung vor.
5. Über die Anträge auf Abänderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt wurden.
6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Sechstel der Mitglieder oder mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Sie ist in der gleichen Form wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mit den an diesem Tage erschienen Mitgliedern beschlussfähig.
2. Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied oder einem von ihnen gewählten Mitglied (Versammlungsleiter/in) geleitet. Er/ sie bestimmt ein Mitglied zur Protokollführung.
3. Die Art der Abstimmung und der Wahlen bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abgabe von Stimmzetteln kann verlangt werden, wenn über Personalangelegenheiten abgestimmt oder wenn dieses von einem der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei zählen Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Hat kein Kandidat diese erreicht, so findet zwischen den Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt

ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss die getroffenen Beschlüsse mit dem zugehörigen Abstimmungsergebnis enthalten und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem protokollführenden Mitglied unterschrieben sein.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, beruft die Mitgliederversammlung ein, setzt ihre Beschlüsse um und regelt im Rahmen der Geschäftsordnung (vgl. §14) alle Vereinsangelegenheiten, die nicht direkt der Mitgliederversammlung obliegen. Insbesondere vertritt er den Verein nach außen.
2. Der Verein wird durch drei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie können auch eine Alleinvertretungsberechtigung durch den Vorstand erhalten, aber nicht in Verbindung mit Finanzen des Vereins.
3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, der den Jahresabschluss mit den Einnahmen und Ausgaben des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr enthält. Dieser kann von zwei nicht dem Vorstand angehörenden, von der Mitgliederversammlung als Kassenprüfer/innen gewählten Mitgliedern geprüft werden, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten.
4. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung, die auch seine genaue Größe festlegt, für eine Amtszeit von zwei Kalenderjahren gewählt. Aus triftigen Gründen kann die Neuwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand oder das einzelne Mitglied im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzen die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand durch Berufung eines geeigneten Vereinsmitgliedes für den Rest der Amtszeit. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist das so berufene Vorstandsmitglied durch Wahl zu bestätigen oder ggf. zu ersetzen.
6. Ein Vorstandsmitglied kann aus triftigen Gründen selbst zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden. Triftige Gründe für eine Abwahl liegen z.B. vor, wenn gegen die Grundsätze des Vereins "Irre menschlich Hamburg – Verein für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich psychischer Erkrankung, seelische Gesundheit" gehandelt oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung grob missachtet wurden oder wenn das Ansehen des Vereins durch das persönliche Verhalten wesentlichen Schaden zu nehmen droht.
7. Das Amt des Vereinsvorstandes wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene, jährliche pauschale Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf und Absprache und/oder entsprechend der Geschäftsordnung (vgl. § 14) einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Vorstandssitzungen sind in einer Niederschrift zu protokollieren, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein muss. Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmerliste, die gefassten Beschlüsse und das zugehörige Abstimmungsergebnis sind darin festzuhalten.

§14 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand des Vereins. Hierzu kann er sich eine Geschäftsordnung geben. In jedem Fall muss ein geordneter Arbeits- und Geschäftsablauf sichergestellt sein, der eine verbindliche Zuständigkeitsregelung insbesondere für die Finanzverwaltung des Vereins inkl. Buchführung und Kassenbericht einschließt.
2. Bei Willenserklärungen, durch die der Verein rechtlich gebunden oder über Vereinsvermögen verfügt, ist die Beteiligung und Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich, darunter im letzteren Fall des/der für die Finanzverwaltung (Schatzmeister) zuständigen Vorstandsmitglieds.
3. Falls arbeitsmäßig notwendig, kann der Vorstand die Geschäftsführung von einem/einer professionellen Geschäftsführer/in ausführen lassen. Dazu muss er die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen. Er ist dann verpflichtet, die Aufsicht über die ordnungsgemäße Geschäftsführung auszuüben.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. " Bei Wahl" (§ 9 Abs.d) hat mindestens eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch zwei hierzu gewählte Rechnungsprüfer/innen zu erfolgen.
2. Die Rechnungsprüfer/innen und eine Stellvertretung können von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Die Rechnungsprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 17 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt ist und sich dafür eine einfache Mehrheit der Anwesenden findet.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (gem. § 55 Abs.1 AO).

§ 18 Datenverarbeitung (EDV)

1. Der Verband darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Verbandes ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind oder Angestellte des Verbandes sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
3. Der/die Schatzmeister/in darf die notwendigen Daten an Bankinstitute übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verband zu ermöglichen.
4. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und sind in der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederjahresversammlung beschlossen.

Hamburg, den 11.04.2013

Überarbeitet zuletzt 19.04.2018